

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1969	Nummer 141
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
764	2. 9. 1969	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Finanzministers, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wortlaut des Bestätigungsvermerkes für die Jahresabschlüsse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute . . .	1606
764	4. 9. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Beleihung von Grundstücken)	1606
7816 7815 9220	2. 9. 1969	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verkehrsbeschränkungen für den allgemeinen öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr auf ausgebauten Wirtschaftswegen	1608

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Personalveränderung	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1609

764

I.

Wortlaut des Bestätigungsvermerkes für die Jahresabschlüsse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II/A 1 — 185 — 21 — 53/69, d. Finanzministers — 2013 — 1 — III/B 2 —, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — III/C 3 — 4.709.62 — 2604/69 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — I/B 4 — 20.08 — v. 2.9.1969

Die Prüfungsberichte über die Jahresabschlußprüfungen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute sind mit dem nach § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 180) vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk abzuschließen.

Um diesen Bestätigungsvermerk für die Jahresabschlüsse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute dem aktienrechtlichen Bestätigungsvermerk nach § 167 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) anzupassen, wird gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 30. März 1933 gestattet, den Prüfungsbericht mit einem verkürzten Bestätigungsvermerk abzuschließen, wenn im Rahmen der Schlußbemerkungen des Prüfungsberichts ausdrücklich bestätigt worden ist, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditinstituts geprüft wurden und wesentliche Beanstandungen sich nicht ergeben haben.

Der Bestätigungsvermerk, der in alle Veröffentlichungen des Jahresabschlusses aufzunehmen ist, hat folgenden Wortlaut:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.“

Dieser verkürzte Bestätigungsvermerk kann erstmals in die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse des nach dem 31. Dezember 1968 beginnenden Geschäftsjahrs aufgenommen werden.

— MBl. NW. 1969 S. 1606.

764

Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Beleihung von Grundstücken)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 9. 1969 — II/A 1 — 183 — 44 — 51/69

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 der Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1958 (GV. NW. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1967 (GV. NW. 1968 S. 6) — SGV. NW. 764 — erlaße ich mit Wirkung vom 1. September 1969 nachstehende Beleihungsgrundsätze für Sparkassen.

Die RdErl. v. 5. 8. 1958, 25. 1. 1962 und 1. 1. 1966 (SMBL. NW. 764) werden aufgehoben.

Beleihungsgrundsätze für Sparkassen (Beleihung von Grundstücken)

Inhaltsverzeichnis

I. Realkredit

a) Allgemeine Bestimmungen

1. Beleihungsgegenstand

§ 1 Begriff

2. Grundstücke

§ 2 Begriff und Ermittlung des Beleihungswertes § 3 Schätzung des Beleihungsgegenstandes

§ 4 Festsetzung des Beleihungswertes

§ 5 Beleihungsgrenze

§ 6 Rangstelle

§ 7 Tilgung der Darlehen

3. Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht

§ 8 Beleihbarkeit von Erbbaurechten sowie von Wohnungseigentum und Teileigentum

b) Beleihung von Baugrundstücken zu Wohnzwecken

§ 9 Beleihungsgegenstand

§ 10 Beleihung von unbebauten Baugrundstücken

§ 11 Beleihung eines Wohnungseigentums

§ 12 Tilgungshypotheken und Grundschulden auf Erbbaurechten

c) Beleihung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

§ 13 Beleihungsgegenstand

§ 14 Beleihungsbeschränkungen

§ 15 Beleihungswert

d) Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke

§ 16 Beleihungsgegenstand

§ 17 Beleihungsbeschränkungen

§ 18 Beleihungswert

§ 19 Darlehenshöchstbetrag

§ 20 Tilgung der Darlehen

e) Beleihung von gemischt genutzten Grundstücken

§ 21 Beleihungsgegenstand

§ 22 Beleihungswert

II. Personalkredit

§ 23 Grundsatz

§ 24 Beleihungsgrenze

I. Realkredit

a) Allgemeine Bestimmungen

1. Beleihungsgegenstand

§ 1

Begriff

Beleihungsgegenstand sind Grundstücke, Erbbaurechte im Sinne der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 — ErbbauVO — RGBl. I S. 72, Wohnungseigentum und Teileigentum sowie Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175).

2. Grundstücke

§ 2

Begriff und Ermittlung des Beleihungswertes

(1) Die Beleihung von Grundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Beleihungswert ist der Wert, der dem Grundstück unter Berücksichtigung aller für die Bewertung maßgebenden Umstände von der Sparkasse beigemessen wird. Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen der Ertragswert, der Bau- und Bodenwert und der Verkehrswert. Hierbei ist in der Regel in erster Linie der Ertragswert zugrunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der voraussichtlich nachhaltig erzielbare Ertrag zugrunde zu legen.

(3) Bei der Ermittlung des Bauwertes ist von den angemessenen Herstellungskosten unter Ausschaltung besonderer Aufwendungen, die den Verkehrswert nicht erhöhen, auszugehen. Wertminderungen sind zu berücksichtigen. Die Herstellungskosten im Sinne von Satz 1 werden nach dem Abschlags- oder dem Indexverfahren ermittelt. Beim Abschlagsverfahren ist von den tatsächlichen Herstellungskosten unter Ausschaltung besonderer Aufwendungen, die den Verkehrs-

wert nicht erhöhen, auszugehen und ein angemessener Risikoabschlag vorzunehmen, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet. Für das Indexverfahren wird der Baukostenindex auf 400 v. H. (1913 = 100 v. H.) festgestellt.

(4) Bei der Ermittlung des Bodenwertes ist von den Preisen auszugehen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer voraussichtlich zu erzielen sind.

§ 3

Schätzung des Beleihungsgegenstandes

(1) Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung des Beleihungsgegenstandes ermittelt. Das Ergebnis der Schätzung ist schriftlich niederzulegen.

(2) Schätzungen können vorgenommen werden durch:

- a) mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraute, vom Vorstand bestellte und verpflichtete oder von zuständigen Stellen vereidigte Sachverständige,
- b) Schätzungsbehörden,
- c) Sparkassen, Bausparkassen und Realkreditinstitute,
- d) vom Vorstand bestellte Mitarbeiter der Sparkasse, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind und über die erforderliche Sachkunde verfügen.

(3) Bei Beleihungen bis zu 150 000,— DM kann von einer förmlichen Schätzung im Sinne von Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 abgesehen werden. Der Wert des Beleihungsgegenstandes ist auch in diesem Fall zu ermitteln und schriftlich darzulegen. Eine förmliche Schätzung nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ist in jedem Falle vorzunehmen, wenn das Grundstück außerhalb des Geschäftsbezirks der beleihenden Sparkasse liegt.

§ 4

Festsetzung des Beleihungswertes

Der Beleihungswert wird von der für die Kreditbewilligung zuständigen Stelle der Sparkasse festgesetzt.

§ 5

Beleihungsgrenze

(1) Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten drei Fünftel des Beleihungswertes halten.

(2) Die Beleihungsgrenze kann überschritten werden, wenn für den übersteigenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband), eine andere mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine öffentlich-rechtliche Bausparkasse mit eigener Rechtspersönlichkeit oder ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, für deren Verpflichtungen ein Land oder ein öffentlich-rechtlicher Sparkassen- und Giroverband unmittelbar oder mittelbar haftet, die Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung übernimmt. Eine etwaige Inanspruchnahme des Bürgen, des Garanten oder der die Gewährleistung übernehmenden Stelle darf nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet.

§ 6

Rangstelle

Die Sparkasse soll Darlehen gegen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in der Regel zur ersten Rangstelle geben.

§ 7

Tilgung der Darlehen

Die Darlehen werden als Tilgungsdarlehen (mit gleichbleibender Annuität) oder als Abzahlungsdarlehen (mit vereinbartem Kapitalabzahlungsbetrag) gewährt. In besonderen Fällen sind auch Festdarlehen zulässig.

3. Erbaurecht, Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbaurecht und Teilerbaurecht

§ 8

Beleihbarkeit von Erbaurechten sowie von Wohnungseigentum und Teileigentum
Erbaurecht, Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbaurecht und Teilerbaurecht sind unter den Voraussetzungen der Beleihbarkeit von Grundstücken beleihbar, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

b) Beleihung von Baugrundstücken zu Wohnzwecken

§ 9

Beleihungsgegenstand

(1) Baugrundstücke sind Grundstücke, die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit Gebäuden bebaut oder bebaut sind.

(2) Hausgrundstücke sind Baugrundstücke, die zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dienen. Maßgebend ist der Jahresrohertrag. Den Hausgrundstücken steht das Wohnungseigentum gleich.

(3) Den Baugrundstücken stehen Erbaurechte für bestehende oder geplante Wohnhäuser und Wohnungserbaurechte im Sinne des § 30 Wohnungseigentumsgegesetz gleich.

§ 10

Beleihung von unbebauten Baugrundstücken

Baugrundstücke, die bebaubar aber noch nicht bebaut und für Wohnzwecke vorgesehen sind, dürfen beliehen werden, wenn sie an anbaufähigen oder in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Straßen liegen.

§ 11

Beleihung eines Wohnungseigentums

Für die Festsetzung des Beleihungswertes eines Wohnungseigentums im Sinne des Wohnungseigentumsgegesetzes gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 mit folgender Maßgabe:

- a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Wohnfläche der einzelnen Wohnung auszugehen.
- b) Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Wohnungseigentums ist im Verhältnis zum gesamten Hausgrundstück anteilig zu ermitteln.
- c) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn eine den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechende Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums durch vertrauenswürdige Personen (natürliche oder juristische Personen) gewährleistet erscheint.

§ 12

Tilgungshypotheken und Grundschulden auf Erbaurechten

Erbbäurechte dürfen nur beliehen werden, wenn für das Darlehen eine dem § 20 Abs. 1 ErbbauVO entsprechende Tilgung (Darlehen mit gleichbleibender Annuität) vereinbart wird und wenn die Dauer des Erbaurechts den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 ErbbauVO entspricht. § 7 Satz 2 gilt entsprechend. Die Darlehen können durch Hypotheken oder Grundschulden gesichert werden.

c) Beleihung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

§ 13

Beleihungsgegenstand

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind bebaute oder unbebaute Grundstücke, die zu mehr als 80 v. H. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Maßgebend ist der Jahresrohertrag.

§ 14

Beleihungsbeschränkungen

Bei Waldungen darf nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand beliehen werden. Ausnahmen sind bei Waldungen zulässig, die nach einem amtlich anerkannten Forstwirtschaftsplan bewirtschaftet werden.

**§ 15
Beleihungswert**

Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 mit folgender Maßgabe: Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag zugrunde zu legen, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann.

d) Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke

**§ 16
Beleihungsgegenstand**

(1) Gewerblich genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80 v. H. gewerblichen Zwecken dienen; das gleiche gilt für Erbbaurechte. Maßgebend ist der Jahresrohertrag. Den gewerblich genutzten Grundstücken stehen das Teileigentum und das Teilerbaurecht im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich.

(2) Den gewerblich genutzten Grundstücken stehen solche Grundstücke gleich, die karitativen oder sozialen Zwecken dienen, sofern ein Dauerertrag gewährleistet ist.

**§ 17
Beleihungsbeschränkungen**

Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung in ihrem Wert gemindert werden (Steinbrüche, Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.), können nur dann beliehen werden, wenn die durch die Ausnutzung zu erwartende Wertminderung ausreichend berücksichtigt wird.

**§ 18
Beleihungswert**

(1) Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 mit folgender Maßgabe:

a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes darf der Mietreinertrag für die gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet, angesetzt werden. Als Mietertrag — auch für eigengenutzte Räume — gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete.

b) Bei der Ermittlung des Bau- und Bodenwertes darf der Bauwert der gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet, angesetzt werden.

(2) Für die Festsetzung des Beleihungswertes eines Teileigentums oder eines Teilerbaurechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt Abs. 1 entsprechend und mit folgender Maßgabe:

a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Nutzfläche der im Teileigentum bzw. im Teilerbaurecht stehenden gewerblichen Räume auszugehen.

b) Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Teileigentums bzw. Teilerbaurechts ist im Verhältnis zum gesamten Grundstück anteilig zu ermitteln.

c) § 11 Buchstabe c) gilt entsprechend.

**§ 19
Darlehenshöchstbetrag**

(1) Die Beleihung darf unbeschadet der Bestimmungen des § 5 im Einzelfall nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen und der Verbindlichkeiten aus Sparkassenbriefen der Sparkasse betragen.

(2) Dient das Grundstück nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken, so beziehen sich die Beschränkungen des Abs. 1 nur auf denjenigen Teil der Beleihung, der dem gewerblich genutzten Teil des Grundstücks entspricht. Maßgeblich für die Aufteilung ist das Verhältnis der Jahresroherträge.

**§ 20
Tilgung der Darlehen**

Die Bestimmungen der §§ 7 und 12 gelten mit der Maßgabe, daß die Darlehen mindestens entsprechend dem voraussichtlichen Abnutzungsgrad des Beleihungsgegenstandes, jedoch verstärkt gegenüber den Wohnungsbaudarlehen, zu tilgen sind.

e) Beleihung von gemischt genutzten Grundstücken

**§ 21
Beleihungsgegenstand**

Gemischt genutzte Grundstücke sind Beleihungsgegenstände im Sinne des § 1, die gleichzeitig mehreren der in §§ 9 Abs. 2, 13 und 16 Abs. 1 genannten Zwecke (Wohnzwecke, land- oder forstwirtschaftliche Zwecke oder gewerbliche Zwecke) dienen, ohne daß eine der mehreren Nutzungsarten mehr als 80 v. H. des Jahresrohertrages beträgt; Grundstücke, die sonstigen Zwecken dienen (§ 16 Abs. 2), gelten als Grundstücke nach § 16 Abs. 1.

**§ 22
Beleihungswert**

Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietreinertrag für die gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet, angesetzt werden darf. Als Mietertrag — auch für eigengenutzte gewerbliche Räume — gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete.

II. Personalkredit

**§ 23
Grundsatz**

Für die Gewährung von Personalkrediten gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden oder gegen Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 8 bis 11, 13 bis 18, 21 und 22 entsprechend.

**§ 24
Beleihungsgrenze**

Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten vier Fünftel des Beleihungswertes halten. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

— MBl. NW. 1969 S. 1606.

7816
7815
9220

**Verkehrsbeschränkungen
für den allgemeinen öffentlichen Kraftfahrzeug-
verkehr auf ausgebauten Wirtschaftswegen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III A 4 — 550 — 16528 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V:2 — 22 — 01 — v. 2. 9. 1969

1 Allgemeines

1.1 Die Wirtschaftswägen befinden sich nach dem Ausbau in einem Zustand, der sie von öffentlichen Straßen, die dem allgemeinen Verkehr gewidmet sind, äußerlich oft kaum unterscheidet, obwohl ihre Tragfähigkeit meist wesentlich geringer ist. Die Folge ist, daß günstig gelegene Wirtschaftswägen, die vor dem Ausbau nur von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befah-

ren wurden, nach der Befestigung vom allgemeinen öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr oft in einem mehr als verträglicher Maße in Anspruch genommen werden. Zwar ist gegen eine Benutzung der Wirtschaftswege durch Radfahrer und Fußgänger, insbesondere Spaziergänger, im allgemeinen nichts einzuwenden; jeder übermäßige allgemeine öffentliche Kraftfahrzeugverkehr auf den Wirtschaftswegen ist jedoch dazu angetan, deren zweckentsprechende Benutzung zu stören. Es erscheint deshalb notwendig, auf die Möglichkeit von Verkehrsbeschränkungen hinzuweisen.

2 Verkehrsbeschränkungen und Warnzeichen nach Straßenverkehrsrecht

- 2.1 Sofern Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf den Wirtschaftswegen dies erfordern, sind in Anwendung von § 4 StVG entsprechende Verkehrsbeschränkungen vorzunehmen. Solche Beschränkungen werden insbesondere dann notwendig sein, wenn ein Wirtschaftsweg einen allgemeinen, nicht landwirtschaftlichen Verkehr von Lastkraftwagen, Zugmaschinen oder ähnlichen Fahrzeugen auf sich zieht. Bei ihrer Größe und Schwere sind diese Fahrzeuge geeignet, die nur in geringer Breite angelegten Wege zu blockieren. Sie können beim Zusammentreffen mit anderen Fahrzeugen ernste Gefahren heraufbeschwören oder doch zumindest behindernd oder belästigend wirken. Darüber hinaus wird es in vielen Fällen im Interesse der Verkehrssicherheit geboten sein, auch den weiteren nicht landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere den Verkehr mit Personenkraftwagen, zu verbieten oder zu beschränken; denn jeder Begegnungs- oder Überholvorgang schneller Fahrzeuge ist auf den hier zu schmalen Fahrbahnen mit Gefahren verbunden. Eine zusätzliche Gefahr kann zudem aus der häufig sehr starken Verschmutzung der Wirtschaftswege erwachsen.
- 2.2 Auch zur Erhaltung der Straßensubstanz werden auf Wirtschaftswegen häufig Verkehrsbeschränkungen nach § 4 i. Verb. mit § 3 Abs. 4 Satz 2 ff. StVG notwendig sein. Entsprechend ihrem Benutzungszweck sind diese Wege im allgemeinen nur für verhältnismäßig leichte Achslasten und geringe Geschwindigkeiten und meist auch nicht frostsicher ausgebaut. Weder der vergleichsweise leichte Unterbau noch die Seitenbefestigung vertragen eine häufigere Belastung durch schwere Lastkraftwagen und schnellfahrende Personenkraftwagen.
- 2.3 Die Verkehrsanordnungen sind durch amtliche Verkehrszeichen zu treffen.
- 2.31 Die für den Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung stehende Verkehrsfläche ist nicht mehr als unbedingt notwendig zu beschränken. Von der Anbringung amtlicher Verkehrszeichen kann abgesehen werden, wo sich ein nennenswerter öffentlicher Kraftfahrzeugverkehr bisher noch nicht entwickelt hat.
- 2.32 Als Verkehrsbeschränkungen für Wirtschaftswege können in Betracht kommen:
 - Verbot der Überschreitung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten (Bild 21 der Anlage zur StVO).
 - Verkehrsverbot für Fahrzeuge über eine bestimmte Achslast (Bild 18a der Anlage zur StVO).
 - Verkehrsverbot für Kraftwagen (Bild 13 der Anlage zur StVO).

2.33 Nur soweit teilweise Beschränkungen gemäß Nummer 2.32 nicht ausreichen, ist eine allgemeine Verkehrsbeschränkung in Betracht zu ziehen. Sie erfolgt im Regelfall durch Aufstellen eines Verkehrszeichens nach Bild 11 der Anlage zur StVO nebst einer Zusatztafel mit der Beschriftung „Ausgenommen Anlieger und Fahrräder“. Die Sperrung kann für einzelne Monate des Jahres angeordnet werden. Hieran ist nicht nur im Hinblick auf die Hauptbewirtschaftungszeiten zu denken, sondern auch bei frostempfindlichem Untergrund für die üblichen Frostzeiten. Sollen Verkehrszeichen nur zu gewissen Zeiten gelten, dürfen sie sonst nicht sichtbar sein.

2.4 Zuständig für den Erlass von Verkehrsanordnungen auf den Wirtschaftswegen sind die Landkreise und kreisfreien Städte (Straßenverkehrsamt).

Die landwirtschaftlichen Organisationen und die Vorstände der Teilnehmergemeinschaften im Flurbereinigungsgebiet können Anregungen an die Straßenverkehrsämter herantragen.

2.5 Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegen nach § 5 b StVG den Trägern der Straßenbaulast, das sind in der Regel die Gemeinden.

3 Eigentumsschutz

3.1 Ist ein Wirtschaftsweg kein öffentlicher Weg, so kann der Eigentümer auch durch private Schilder über die Benutzung des Weges bestimmen.

Die Schilder können den amtlichen Verkehrszeichen aus der Anlage zur Straßenverkehrsordnung nachgebildet sein.

3.2 Falls ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln für den Ausbau des Wirtschaftsweges gewährt worden ist, ist der Eigentümer verpflichtet, den Weg für den allgemeinen öffentlichen Verkehr, insbesondere für den Durchgangsverkehr, zu sperren oder Geschwindigkeits- und Belastungsbeschränkungen anzuordnen, wenn die Bewilligungsbehörde dies verlangt.

— MBl. NW. 1969 S. 1608.

II.

Personalveränderung

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Nachgeordnete Dienststellen

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor H. J. Cirkel zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf

— MBl. NW. 1969 S. 1609.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15.80 DM, Ausgabe B 17 — DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.